

## **Satzung der Gemeinde Schashagen über die Benutzung der Mehrzweckhalle Merkendorf**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schashagen vom 29.03.2007 folgende Satzung erlassen:

### § 1

Die Gemeinde Schashagen unterhält eine Mehrzweckhalle in Merkendorf als öffentliche Einrichtung.

Sie steht zur Verfügung

- den Sportvereinen,
- dem freien Sport,
- für sonstige Veranstaltungen, die von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von Fall zu Fall genehmigt werden können.

Auf die Hallennutzung besteht kein Rechtsanspruch.

### § 2

- 1) Die Anträge nimmt die Amtsverwaltung Ostholstein- Mitte entgegen. Sie koordiniert die Wünsche im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und stellt mit Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters einen Benutzungsplan auf. Der Benutzungsplan wird jeweils zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres überarbeitet und den Benutzern bekannt gegeben.
- 2) Fallen angemeldete oder regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen aus, so ist die Verwaltung mindestens einen Tag vorher zu benachrichtigen. Anderenfalls sind die Benutzungsgebühren von der Veranstalterin/vom Veranstalter zu zahlen.
- 3) Die Benutzung kann von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister für einzelne Benutzungszeiten oder Tage unter Fortdauer der Zulassung entschädigungslos untersagt werden, wenn
  - a) die Halle unbespielbar ist wegen Instandsetzungsarbeiten oder sonstiger unvorhergesehener Ereignisse,
  - b) eine Änderung der Benutzungstage notwendig ist,
  - c) die Vorbereitung und Durchführung einer im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung sportlicher, kultureller oder anderer Art vorrangig ist.

### § 3

Eine Zulassung zur Benutzung der Mehrzweckhalle ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:

- 1) Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, diese Benutzungsordnung einzuhalten.
- 2) Die Antragstellerin/der Antragsteller benennt schriftlich die jeweilige Verantwortliche/den jeweiligen Verantwortlichen und deren Stellvertreterin/dessen

Stellvertreter. Ein Wechsel der Person ist der Amtsverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Die/der Verantwortliche oder dessen Stellvertreterin/Stellvertreter muss während der Benutzungszeit anwesend sein. Sie/er ist für ihre/seine Gruppe bzw. Verein der Gemeinde Schashagen gegenüber verantwortlich.

- 3) Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, dass die Anwesenheit, besondere Vorkommnisse und festgestellte Schäden an Gebäude und Inventar in das Benutzerbuch eingetragen werden und sofort der Amtsverwaltung des Amtes Ostholstein- Mitte mitgeteilt wird.
- 4) Die Antragstellerin/der Antragsteller weist nach, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung gemäß § 6 Absatz 2 besteht.
- 5) Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich zur pünktlichen Zahlung der nach dieser Satzung zu entrichtenden Benutzungsgebühr.

#### § 4

- 1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Eine nicht sportgerechte bzw. den Hallenregeln widersprechende Benutzung ist untersagt. Das Mitbringen von Tieren in die Halle ist nicht gestattet.
- 2) Die Spielfläche darf bei sportlichen Veranstaltungen nur auf dem Wege über die Umkleieräume betreten werden. Die Verantwortliche/der Verantwortliche hat darauf zu achten, dass die Spielfläche nur mit Turnschuhen betreten wird, die nicht färbende Sohlen haben. Diese Turnschuhe dürfen nicht gleichzeitig als Straßenschuhe verwendet werden.
- 3) Der Übungsbetrieb bzw. die Sportveranstaltung ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Halle mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt ist. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Hausmeisterin/des Hausmeisters.
- 4) Die/ der Verantwortliche übergibt nach Beendigung des Übungsbetriebes bzw. der Veranstaltung die Geräte und die Räume im ordnungsgemäßen Zustand. Die benutzten Geräte müssen an den dafür vorgesehenen Platz zurückgestellt werden, etwaige festgestellte Schäden sind in das Benutzerbuch einzutragen. Die/der Verantwortliche muss sich davon überzeugen, dass die von ihrer/seiner Gruppe benutzten Wasserhähne und Duschen abgedreht sind. Die benutzten Räume, Toiletten- und Duschräume sind besenrein zu hinterlassen.
- 5) Die Hausmeisterin/der Hausmeister oder die sonst von der Gemeinde Schashagen Beauftragten üben das Hausrecht in der Mehrzweckhalle aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungssatzung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, aus der Halle weisen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann die Betroffenen bis auf weiteres von der Benutzung ausschließen. Die Betroffenen können innerhalb von 8 Tagen bei der Gemeindevertretung schriftlich Widerspruch erheben.
- 6) Bei Verstößen, die sich gegen das Hausrecht oder gegen Sachen oder Personen richten, behält sich die Gemeinde die Einleitung strafrechtlicher Verfolgungsmaßnahmen vor.

## § 5

- 1) Die Gemeinde Schashagen überlässt den Benutzern die Räume der Mehrzweckhalle und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, alle Räume und Geräte, die benutzt werden solle, auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Sie/er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- 2) Die Benutzerin/der Benutzer haftet für Schäden, die im Rahmen der Benutzung seinen Bediensteten, Beauftragten oder Mitgliedern, den Besuchern ihre/seine Veranstaltung und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Zugangswege. Die Benutzerin/der Benutzer verzichtet seinerseits/ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Schashagen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Schashagen und deren Bediensteten und Beauftragten. Die Benutzerin/der Benutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellung der Ansprüche gedeckt wird. In Ausnahmefällen kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hiervon Befreiung erteilen.
- 3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Schashagen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- 4) Die Benutzerin/der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Schashagen an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zufahrtswege durch die Benutzung im Rahmen dieser Benutzungssatzung entstehen.

## § 6

### Benutzungsgebühren

- 1) Die Benutzungsgebühren betragen für die Mehrzweckhalle in Merkendorf sowie für die Umkleide- und Nassräume der gesamten Anlage für
  - a) Vereine, Verbände, Organisationen aus der Gemeinde Schashagen, den Gemeinden Altenkrempe und Sierksdorf und der Stadt Neustadt bei sportlichen Veranstaltungen **7,50€/Std.,**  
jedoch in den Wintermonaten/der Heizperiode von Oktober- März **15,00€/Std.,**
  - b) sonstige privaten Benutzerinnen/Benutzer aus den unter a) aufgeführten Kommunen für sportliche Zwecke **7,50€/Std.,**  
jedoch in den Wintermonaten/der Heizperiode von Oktober- März **15,00€/Std.,**
  - c) sonstigen privaten Benutzern, Vereinen und Verbänden für sportliche Zwecke **13,00/Std.,**  
jedoch in den Wintermonaten/der Heizperiode von Oktober- März **26,00€/Std.,**
  - d) Vereine, Verbände, Organisationen aus den in a) aufgeführten Kommunen bei entgeltpflichtigen Veranstaltungen  
-10% der Bruttoeinnahmen- **mindestens 200,00€,**  
plus 20,00€ je angefangene Stunde  
bei der Benutzung über 18 Stunden hinaus,
  - e) sonstigen privaten Benutzerinnen/Benutzern aus den unter a) aufgeführten Kommunen bei entgeltpflichtigen Veranstaltungen

-10% der Bruttoeinnahmen-  
plus 30,00€ je angefangene Stunde  
bei der Benutzung über 18 Stunden hinaus, mindestens **300,00€**,

f) Vereine, Verbände, Organisationen und private Benutzerinnen/Benutzer aus  
der Gemeinde Schashagen bei entgeltfreien **200,00€**,  
plus 20,00 € je angefangen Stunde  
bei einer Benutzung über 18 Stunden hinaus.

Bei einer Benutzung anderer Vereine, Verbände, Organisationen und privater  
Benutzerinnen/Benutzer erhöht sich die vorgenannte Gebühr um 50%.

g) Vereine, Verbände und Organisationen, auch wenn sie nicht aus der  
Gemeinde Schashagen und den weiteren unter a) aufgeführten Kommunen  
kommen, für die Veranstaltungen auf Kreis-, Landes- bzw. Bundesebenen

- Erhebung von angemessenen Gebührenpauschalen nach Festsetzung durch  
die Bürgermeisterin/den Bürgermeister im Einzelfall.

Das Entgelt kann von der Verwaltung schon bei Vertragsabschluss verlangt werden.

## § 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Mehrzweckhalle in Merkendorf vom  
24.09.1992, in der Fassung der 3. Änderung vom 24.09.2001 außer Kraft.

Schönwalde a.B., den 25.04.2007

Gemeinde Schashagen  
Der Bürgermeister

*Ernst August Wittrock*  
Ernst- August Wittrock

